

Ein neuer Service für Sie:

Ab sofort können Sie uns völlig kostenlos Ihre Fragen rund um Ihre Steuern stellen. Alle 14 Tage werden unsere Steuerberater diese für Sie beantworten, natürlich anonym.

Rufen Sie einfach an unter

Telefon 0335/55899-0

oder senden Sie eine E-Mail an

kontakt@der-oderland-spiegel.de



Diese Woche antwortet:

Ines Schmidt

Steuerberaterin

ETL | Freund & Partner

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)
• kompetent • zuverlässig • erfahren

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88

fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.ETL.de

Folgende Frage erreichte uns aus Erkner, von Katja N.:

Ich habe ein festes Arbeitsverhältnis. Nun habe ich für das Jahr 2017 ein Angebot bekommen, auf 4 Monaten in Berlin als Promoterin nebenbei zu arbeiten. Ich muss aber eine Rechnung stellen. Da ich kein Gewerbe habe und es eigentlich auch nicht anmelden möchte, stellt sich die Frage, wie die Rechnung aussehen müsste. Ich glaube die Mehrwertsteuer brauche ich nicht berechnen. Ich möchte danach kein Problem mit dem Finanzamt

haben, wegen den Steuern. Vielen Dank. Gruß Katja

Auch wenn Sie als Promoterin „nur“ 4 mal tätig werden, betreiben Sie diese Tätigkeit im Nebenerwerb. Auch ein Nebenerwerb ist grundsätzlich beim Gewerbeamt Ihrer Gemeinde anzumelden. Aufgrund dieser Anmeldung erhalten Sie dann von Ihrem Finanzamt einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Das Finanzamt erteilt daraufhin eine Unternehmer-Steuernummer. Wenn Sie bereits beim Finanzamt eine Steuernummer haben, so handelt es

sich bei dieser i.d.R. um eine Arbeitnehmer-Steuernummer (für Einkommensteuererklärung). Bei einer Unternehmer-Steuernummer werden beim Finanzamt weitere Steuererklärungen (Umsatzsteuererklärung, Gewerbesteuererklärung, ggf. Lohnsteueranmeldung), die ein Unternehmer abgeben muss, verknüpft.

Sie erhalten aus der Tätigkeit eine Provision als Einnahme und können alle Kosten, die Sie für diese Tätigkeit aufwenden müssen als Betriebsausgaben (z.B. Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskos-

ten) gegenrechnen.

Bei Einnahmen von insgesamt 17.500 € im Jahr (Kleinunternehmergrenze) können Sie auf die Berechnung mit Umsatzsteuer (19%) verzichten. Folge davon ist, dass auch aus Ihren Kosten keine Vorsteuerbeträge beim Finanzamt gengerechnet werden dürfen. Dieser Verzicht muss bereits bei dem oben angesprochenen Fragebogen beantragt werden und wäre, wenn Sie die Grenze nicht überschreiten, zu empfehlen. Für den Fall, dass Sie doch eine Rechnung schreiben müssen, empfehlen wir den Satz „Ich bin Kleinunternehmer nach § 19

UStG“ mit auf Ihren Rechnungen aufzuführen und die fortlaufende Nummerierung nicht zu vergessen. Ihre Belege und Rechnungen müssen Sie sorgfältig zusammenstellen und aufbewahren. Auch wenn Sie nur „Nebenerwerbs-Unternehmer“ sind, treffen auch für Sie die ganz normalen Vorschriften, die ein Unternehmer einzuhalten hat.

In 2018 möchte dann das Finanzamt von Ihnen für 2017 eine Ermittlung Ihres Überschusses, die betrieblichen Steuererklärungen und die Einkommensteuererklärung

online (ELSTER) übermittelt haben.

Mit Ihrer Praktikerlösung, sich nicht beim Gewerbeamt anzumelden und die Einkünfte, sowie alle Steuererklärungen auf Ihre Arbeitnehmer-Steuernummer zu deklarieren, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Wie und ob die Gemeinde diese bußgeldrechtlich verfolgt, obliegt Ihrer Gemeinde. Beim Finanzamt wären jedenfalls alle Einkünfte angemeldet. Eine steuerliche Nebenleistung durch Deklaration auf eine falsche Steuernummer ist mir nicht bekannt.